



Novellierung des Urheberrechts

Beschluss der ASJ-Bundeskonferenz vom 20.06.2004 zu Antrag ZR 1:

Die Bundesregierung und die SPD-geführten Länder werden aufgefordert, die Privatkopie in den Katalog des § 95b Absatz 1 UrhG aufzunehmen. Dies wäre durch eine Streichung der Beschränkung in § 95b Abs. 1 Ziff. 6a) auf die Reprographie ("..., soweit es sich ...") zu erreichen.

Es sollten weiterhin Modelle geprüft werden, die den KünstlerInnen einerseits neue Einkommens- und Vermarktungsmöglichkeiten erschließen, die aber andererseits ohne die flächendeckende Überwachung der Nutzer auskommen. Eine Möglichkeit wären Pauschalgebühren z.B. auf Internetzugänge und Computerhardware, die vergleichbar zu den bestehenden Gebühren in angemessener Höhe erhoben werden müssten.

Begründung:

Zur Zeit wird im Bundesjustizministerium an einer Novellierung des Urheberrechtes gearbeitet. Insbesondere geht es um die Reform des urheberrechtlichen Vergütungssystems und die Zukunft der Privatkopie. Bei der anstehenden Novellierung des Urheberrechts sollte auf eine starke Ausgestaltung des bestehenden Rechts auf Privatkopien auch gegenüber technischen Schutzmaßnahmen, z.B. Systemen des digitalen Rechte-Managements (DRM-Systemen) geachtet werden.

Bisher ist das private nicht kommerzielle Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke für private Zwecke (z.B. für private Sicherungskopien) weitgehend erlaubt. Im Gegenzug wird z.B. auf Kopiergeräte und Videorekorder aber auch Kopiermedien eine Abgabe erhoben, die von speziellen Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG-Wort u.a.) geltend gemacht und an die Urheber ausgeschüttet wird.

Zur Diskussion steht insbesondere das Recht zur Privatkopie weitgehend abzuschaffen.

So spricht sich der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), der primär die Interessen der Gerätehersteller vertritt, für individuelle Lizenzierungsmodelle (auf der Grundlage von Digital Rights Management - Systemen (DRM)) anstatt der bisher üblichen Pauschalabgabe aus. Pauschale Vergütungen sollen nur da bestehen bleiben, wo keine technischen Schutzmaßnahmen oder individuelle Vergütungsmechanismen funktionierten

Sie könnte ihnen auch von der Industrie unabhängige Vermarktungsmöglichkeiten erschließen.

Die Gegenposition wird u.a. in einem Positionspapier der bundesweiten attac AG Wissensallmende und freier Informationsfluss eingenommen:

DRM in seinen unterschiedlichen Ausprägungen wie TCPA, TPM, Palladium, NGSCB etc. führt in letzter Konsequenz zu einer Totalüberwachung der KonsumentInnen, einer künstlichen Verknappung von Kulturgütern, einer Zementierung der Macht der großen Unterhaltungskonzerne und zu einer Benachteiligung von oppositionellen Inhalten im Internet. Bei einer flächendeckenden Durchsetzung von DRM kann der eige-



ne PC der nicht mehr als Universalmaschine genutzt, sondern von der Unterhaltungsindustrie ferngesteuert werden.

Um die KünstlerInnen im digitalen Zeitalter angemessen entschädigen zu können, sollten Modelle gefunden werden, die ihnen einerseits Einkommenssicherheit gewähren, aber andererseits ohne die flächendeckende Überwachung der User auskommen. Eine Möglichkeit wären Pauschalgebühren z.B. auf Internetzugänge und Computerhardware, die vergleichbar zu den bestehenden Gebühren in angemessener Höhe erhoben werden müssten. Im Gegenzug sollten digitale Privatkopien und der Austausch von Inhalten z.B. über P2P-Netzwerke zum Privatgebrauch ausdrücklich erlaubt werden, solange damit keine Gewinne erzielt werden sollen. Die Pauschalgebühren sollen an die KünstlerInnen nach einem gerechten System ausgeschüttet werden, um Einnahmeausfälle aus dem herkömmlichen Verkauf von Werkstücken auszugleichen, die durch digitale Privatkopien und P2P-Netzwerke entstehen.

Die mit den DRM-Technologie verbundenen Befürchtungen sind ernst zu nehmen. Angesichts der leichten Vervielfältigungsmöglichkeiten kultureller Inhalte setzt ein System, das auf einer individuellen Lizenzierung basiert, ausgefeilte Kontrollsysteme gegen Verletzungshandlungen voraus. Dies führt im Ergebnis zu einem gläsernen Bürger und ist mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung letztlich nicht vereinbar. Wirtschaftlich nützen DRM-Systeme weniger dem einzelnen Urheber als der vermarktenden Content-Industrie. Den Autoren und Künstlern selbst wäre eher mit der Erweiterung des bisherigen Systems der Pauschalvergütungen um eine Netzabgabe gedient.